ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1970

über Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei den gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften

(70/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 414/70 des Rates vom 3. März 1970 über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen (3) sieht die Möglichkeit vor, die Gewährung von Beihilfen für den Bezug verbilligter Butter, insbesondere durch gemeinnützige wohltätige Einrichtungen und Körperschaften, zu beschließen.

Auf Grund des Vorhandenseins bedeutender Butterüberschüsse ist es angezeigt, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, solche Beihilfen zu gewähren.

Angesichts der bei den gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften in den Mitgliedstaaten anzutreffenden Unterschiede rechtlicher und tatsächlicher Art ist es angezeigt, daß jedem Mitgliedstaat die Wahl derjenigen anheimgestellt wird, die rechtmäßig in den Genuß des Verkaufs zu herabgesetzten Preisen gelangen dürfen.

Die Höhe der Beihilfe muß es ermöglichen, die Butter zu einem Preis zu verkaufen, der dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1416/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen (4) für die Butter aus staatlicher Lagerhaltung festgesetzten Preis entspricht, damit er im Verhältnis zu den Preisen der anderen Nahrungsfette, die von dem Personenkreis der betreffenden Einrichtungen und Körperschaften verbraucht werden, wettbewerbsfähig ist.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Beihilfe ausschließlich für die Lieferungen gewährt wird, für die sie vorgesehen ist.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen beabsichtigten Maßnahmen und die gemäß dieser Entscheidung verkauften Buttermengen mitteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat wird ermächtigt, unter den in dieser Entscheidung vorgesehenen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren, die es den wohltätigen gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften ermöglicht, Butter zu herabgesetzten Preisen zu kaufen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann unter den in Absatz 1 genannten, auf seinem Gebiet befindlichen gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften diejenigen bestimmen, die in den Genuß des Verkaufs zu herabgesetzten Preisen kommen.

Artikel 2

(1) Die Höhe der Beihilfe darf den zur Erzielung eines Butterpreises von 31,75 Rechnungseinheiten je 100 kg benötigten Betrag nicht überschreiten.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 6. 3. 1970, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 16.

(2) Die Beihilfe wird für die in Artikel 1 genannten gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften gewährt.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat kann eine Mindestverkaufsmenge festsetzen.

(2) Die Beihilfe wird nur auf Vorlage der Beweisstücke über den Kauf, den Preis und die Lieferung der Butter gewährt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Butter ausschließlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

a) die gemäß Artikel 4 getroffenen Maßnahmen,

b) jeden Monat die mit der Beihilfe verkauften Buttermengen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY